Entgeltordnung der Stadt Quickborn für die Vergabe von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt

Aufgrund des § 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003 S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (GVOBl. 2026 Nr. 27) wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 05.10.2026 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Quickborn erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Weihnachtsmarkt ein privatrechtliches Entgelt.

§ 2 Standplätze

Als Standplatz gelten:

a) ein Standplatz von drei Metern Breite im gestellten Kunsthandwerkerzelt,
b) ein Standplatz von drei Metern Breite und zwei Metern Tiefe in einer gestellten Holzhütte,
c) ein Standplatz von drei Metern Breite und zwei Metern Tiefe in einem gestellten Pagodenzelt, das jeweils doppelt belegt wird,
d) ein Standplatz von maximal einer Parkplatzbreite für eigene Foodtrucks,
e) ein Standplatz für eigene Zelte.

§ 3 Höhe der Entgelte

Folgende Entgelte werden erhoben:

a) Im Kunsthandwerkerzelt zahlen private, nicht-gewerbliche Kunsthandwerker aus Stadt und Region ein Entgelt von EUR 40,00 pro Tag.
b) Externe Gastronomen mit eigenem Foodtruck zahlen auf der Veranstaltungsfläche ein Entgelt von EUR 100,00 pro Tag, die Bereitstellung von Strom kostet pauschal EUR 40,00 (Schuko), EUR 50,00 (16 A) bzw. EUR 60,00 (32 A); zudem wird der Stromverbrauch nach den in § 15 (1) Marktsatzung genannten Öffnungszeiten berechnet. Die Bereitstellung von Wasser kostet einmalig EUR 10,00, der Wasserverbrauch pro Tag EUR 5,00.
c) Externe Gastronomen in einer gestellten Holzhütte zahlen auf der Veranstaltungsfläche ein Entgelt von EUR 100,00 pro Tag zuzüglich eines Mietzinses für die Holzhütte von EUR 65,00 pro Tag. Die Bereitstellung von Strom kostet pauschal EUR 40,00 (Schuko), EUR 50,00 (16 A) bzw. EUR 60,00 (32 A); zudem wird der Stromverbrauch nach den in § 15 (1) Marktsatzung genannten Öffnungszeiten berechnet. Die Bereitstellung von Wasser kostet einmalig EUR 10,00, der Wasserverbrauch pro Tag EUR 5,00.
d) Lokale Gastronomen in einer gestellten Holzhütte erhalten im ersten Teilnahmejahr einen Rabatt von fünfzehn Prozent auf das jeweilige Entgelt und von 70 Prozent auf den Mietzins für die Holzhütte. Sie zahlen also im ersten Jahr auf der Veranstaltungsfläche ein Entgelt von EUR 85,00 pro Tag (danach EUR 100,00 pro Tag) zuzüglich eines Mietzinses für die Holzhütte von EUR 19,50 pro Tag (danach EUR 65,00 pro Tag). Die Bereitstellung von Strom kostet pauschal EUR 40,00 (Schuko), EUR 50,00 (16 A) bzw. EUR 60,00 (32 A); zudem wird der Stromverbrauch nach den in § 15 (1) Marktsatzung genannten Öffnungszeiten berechnet. Die Bereitstellung von Wasser kostet einmalig EUR 10,00, der Wasserverbrauch pro Tag EUR 5,00.
e) Gewerbetreibende in einem gestellten Pagodenzelt, die ausschließlich Sachartikel anbieten, zahlen auf der Veranstaltungsfläche ein Entgelt von EUR 50,00 pro Tag zuzüglich eines Mietzinses für die Holzhütte von EUR 45,00 pro Tag. Die Bereitstellung von Strom kostet pauschal EUR 40,00 (Schuko), EUR 50,00 (16 A) bzw. EUR 60,00 (32 A); zudem wird der Stromverbrauch nach den in § 15 (1) Marktsatzung genannten Öffnungszeiten berechnet.
f) Gemeinnützige Vereine, Verbände und Parteien in einem gestellten Pagodenzelt/ Pavillon, die ausschließlich Sachartikel anbieten, erhalten einen Rabatt von mindestens 50 Prozent auf das jeweilige Entgelt und die Zeltmiete. Sie zahlen auf der Veranstaltungsfläche ein Entgelt von EUR 25,00 pro Tag zuzüglich eines Mietzinses für die Holzhütte von EUR 22,50 pro Tag.
g) Gemeinnützige Vereine, Verbände und Parteien im eigenen Foodtruck oder Zelt erhalten einen Rabatt von mindestens 50 Prozent auf das jeweilige

Entgelt. Sie zahlen auf der Veranstaltungsfläche ein Entgelt von EUR 50,00 pro Tag. Der Wasserverbrauch wird mit EUR 5,00 pro Tag berechnet.

h) Gemeinnützige Vereine, Verbände und Parteien in einer gestellten Holzhütte, die Speisen und nicht-alkoholische Getränke verkaufen, erhalten einen Rabatt von 50 Prozent auf das jeweilige Entgelt und auf die Miete für die Holzhütte. Sie zahlen auf der Veranstaltungsfläche eine Standgebühr von EUR 50,00 pro Tag zuzüglich eines Mietzinses für die Holzhütte von EUR 32,50 pro Tag. Der Wasserverbrauch wird mit EUR 5,00 pro Tag berechnet.
i) Gemeinnützige Vereine, Verbände und Parteien in einer gestellten Holzhütte, die Speisen und/oder alkoholische Getränke verkaufen, erhalten einen Rabatt von 25 Prozent auf das jeweilige Entgelt sowie einen Rabatt von 50 Prozent auf die Miete für die Holzhütte. Sie zahlen auf der Veranstaltungsfläche ein Entgelt von EUR 75,00 pro Tag zuzüglich eines Mietzinses für die Holzhütte von EUR 32,50 pro Tag. Der Wasserverbrauch wird mit EUR 5,00 pro Tag berechnet.

Die Holzhütten und Pagodenzelte sind nach Veranstaltungsende besenrein zu übergeben, andernfalls behält sich die Stadt Quickborn die Erhebung einer Reinigungspauschale in Höhe von EUR 30,- vor.

Defekte an den zur Mietung überlassenen Holzhütten oder Pagoden sind unverzüglich der Marktaufsicht mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Quickborn, 05.10.2026

Gez. Beckmann

Beckmann, Bürgermeister